

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt daher, der Provinzial-Landtag wolle folgenden Zusatz zum §. 15 des Statuts der Hilfskasse beschließen:

Soweit die Baarbestände der Hilfskasse nicht auf die vorstehende Weise nach den obwaltenden Verhältnissen verzinslich angelegt werden können, kann die Direction dieselben bis zu dem, durch den Provinzial-Verwaltungsrath festzusetzenden Maximalbetrag auch bei Privatbanken, welche ihr von dem Provinzial-Verwaltungsrath bezeichnet werden, verzinslich hinterlegen.

In diesem Zusatz die Bankhäuser ebenso, wie in der Geschäftsanweisung zu benennen, bei welchen die Hinterlegung soll stattfinden dürfen, muß für bedenklich erachtet und dem Provinzial-Verwaltungsrath die Bestimmung überlassen werden, ob es geboten ist, die Geschäftsverbindung mit den einzelnen Bankhäusern nach Lage der Verhältnisse abzubrechen. Ebenso wird es zweckmäßig sein, die Bestimmung über den Maximal-Betrag seinem pflichtmäßigen Ermessen nach Maßgabe der Zeitumstände zu überlassen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Aufgabe Nr. 11.

Düsseldorf, den 24. Mai 1874.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend Feststellung des Ausgabe-Etats für die Direction der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse pro 1874/76.

Für den Geschäftsbetrieb der Direction der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse hat seither ein besonderer Ausgabe-Etat nicht bestanden.

Nach der diesseitigen Feststellung vom 1. März v. J. beziehen an Verwaltungskosten:

1. der Vorsitzende der Direction, Regierungsrath Lettow jährlich . . .	600 Thlr.
2. der 1. Buchhalter, Regierungshauptkassen-Oberbuchhalter Bodendorf . . .	400 "
3. der 2. Buchhalter, Regierungs-Secretariats-Assistent Jung	250 "
4. der Cassirer Kempfried	350 "
5. der Secretair Wagner	400 "
6. der Registrator und Journalist Schnigler	175 "

Summa 2175 Thlr.

Nach §. 6 der Geschäfts-Anweisung für die Direction der Provinzial-Hilfskasse vom 15. März 1873 wird das zu den mechanischen Dienstleistungen benötigte Personal als Boten und Cassendiener, nach Bedarf von der Direction angenommen; — die Bureaubedürfnisse werden in der bisherigen Weise liquidirt.